

Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) Fakultätsratssitzung

Anna Clevenhaus

Bergische Universität Wuppertal,
clevenhaus@uni-wuppertal.de

August 16, 2024



Hochschul-Digitalverordnung - HDVO

- ▶ Am 01.10.2023 ist die [HDVO](#) in Kraft getreten.
- ▶ Die [HDVO](#) wirkt erst ab dem 01.10.2024.
- ▶ Am 26.01.2024 gab es diesbezüglich die [Amtliche Mitteilung - Leitlinie des Rektorats zur Umsetzung der Hochschul-Digitalverordnung - HDVO: Lehre/Prüfungen \(Digitalisierungsleitlinie\)](#)
- ▶ Durch die [Amtliche Mitteilung - Anwendung der Teile 2-4 der Hochschul-Digitalverordnung - HDVO im Sommersemester 2024 an der Bergischen Universität Wuppertal](#) vom 29.01.2024 gibt die HDVO als Übergangsregelung für das Sommersemester 2024 schon.
- ▶ Somit ist sie schon in Kraft!



Inhalt der HDVO

- ▶ Teil 1: Online gestützte Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften
- ▶ Teil 2: Digitale Lehre
- ▶ Teil 3: Digitale Prüfungen
- ▶ Teil 4: Weitere Regelungen zur Digitalisierung in der Lehre
- ▶ Teil 5: Digitale Gremiensitzungen
(außer Kraft mit Ablauf des 31.0.3.2024)
- ▶ Teil 6: Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Diese Präsentation bezieht sich auf die Teile 2, 3 und 4 sowie 6.



Digitalisierungsleitlinie

Leitsatz 1 und 2 der Digitalisierungsleitlinie zu §11 HDVO:

Die Digitalisierung in der Lehre birgt besondere Chancen und Potenziale, Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Dort, und nur dort, wo diese Chancen und Potenziale jene einer Lehre in Präsenz übersteigen, kann die Lehre digital erfolgen. Digitale Lehre, die nicht in Räumlichkeiten der Universität angeboten wird, kann daher ausschließlich asynchron erfolgen.



HDVO Teil 2 - Begriffsklärung

- ▶ **Digitalisierungsleitlinie**
- ▶ **Lehrveranstaltung (HDVO):**
eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtstermine gliedert.
- ▶ **Präsenzlehre (HDVO):**
eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem ORT stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch bastierte Methoden und Instrumente im Sinne des ausschließlich vor Ort unterstützt wird.
- ▶ **Hybridelehre (BUW):**
digitale Elemente neben der Präsenzlehre, aber die Präsenzlehre ist in der Bedeutung mindestens gleichrangig, z.B. ein Teil der Teilnehmenden in Präsenz, ein Teil per ZOOM zugeschaltet.



- ▶ **Digitallehre (HDVO):**
eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments **ausschließlich** online stattfindende Lehrveranstaltung
 - ▶ **synchrone Digitalehre:**
gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum und Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich, z.B. Zoom-Seminar
 - ▶ **asynchrone Digitalehre:**
eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre ohne Möglichkeit der Interaktion zwischen den Teilnehmenden, z.B. Selbstlernkurs über Moodle
 - ▶ **gemischte Digitalehre:**
Mischform aus synchron und asynchron, z.B. Selbstlernkurs mit ergänzenden ZOOM-Termine zum Austausch
- ▶ **digitale Prüfung (HDVO):** eine Hochschulprüfung, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt wird.



Zählt meine Lehre zur Digitallehre? (HDVO)

Eine Präsenz-Lehrveranstaltung zählt als Digitallehre, wenn

- ▶ der Zeiteanteil der Elemente der Digitallehre 25 % oder mehr der SWS umfasst.

Beispiele

- ▶ Eine Veranstaltung mit 4 SWS (2 wöchentliche Veranstaltung) und einer Laufzeit von 14 Wochen, zählt als Digitallehre, wenn über das Semester verteilt mindestens $0.25 * 4 * 14 \text{ SWS} = 14 \text{ SWS}$ als Digitallehre abhalten werden. Dies entspricht z.B. 7 Vorlesungen.
- ▶ Eine Veranstaltung mit 2 SWS (1 wöchentliche Veranstaltung) und einer Laufzeit von 14 Wochen, zählt als Digitallehre, wenn über das Semester verteilt mindestens $0.25 * 2 * 14 \text{ SWS} = 7 \text{ SWS}$ als Digitallehre abhalten werden. Dies entspricht z.B. 4 Vorlesungen.



Welche Lehrkonzepte zählen nicht zur Digitallehre?

- ▶ Flipped Classroom
- ▶ Hybridlehre
- ▶ Präsenzlehre mit
 - ▶ zusätzlichem Zoom-Stream
 - ▶ zusätzlicher zur Verfügungstellung von Vorlesungsvideos
 - ▶ Nutzung von Quizzen (Particify, Moodle), Abstimmungen o.ä. elektronischen Tools auch während der Veranstaltung

Zusammengefasst:

Lehre, in der die Semesterwochenstunden in Präsenz abgehalten werden, d.h. der Dozent und die Studierenden in einem Raum an der Universität sich im Zuge der Veranstaltung treffen unabhängig welche elektronischen Medien während der Lehre eingesetzt werden.



Härtefallregelung ([Digitalisierungsleitlinie](#)):

Leitsatz 3 der [Digitalisierungsleitlinie](#):

Es wird immer wieder vorkommen, dass Lehrende wegen schwerwiegender Gründe nicht in Präsenz lehren können. Die Übertragung einer Lehrperson in den Veranstaltungsraum an die Universität (z.B. per Videokonferenztechnik) bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit aller Teilnehmenden ist keine Digitallehre (da der Raum technisch nicht geschaffen wurde), sofern die*der Dekan*in die schwerwiegenden Gründe anerkennt.



Zulässigkeit Digitallehre (HDVO und Digitalisierungsleitlinie)

Leitsatz 4 der Digitalisierungsleitlinie zu §14 HDVO:

Die Entscheidung über das Ob und den Umfang der Digitallehre trifft der Fakultätsrat bzw. der Rat des IfB. Der Studienbeirat muss der Entscheidung zustimmen.

Der Entscheidung muss ein Konzept zugrunde liegen, welches die Chancen und Potenziale nach Leitsatz 1 der Digitalisierungsleitlinie auslotet und abwägt. An die Stelle eines Digitallehrkonzepts kann auch die Anpassung des Modulhandbuchs treten, aus dem der Umfang der Digitallehre hervorgeht und dieser explizit geregelt wird.



Was ist zu tun, wenn meine Lehre zur Digitallehre zählt? (Handreichung)

Einzelfallbetrachtung:

- ▶ Für Lehrveranstaltungen: Antrag inkl. Begründung der Lehrperson an den Fakultätsrat über das Dekanat
- ▶ Für Prüfungen: Antrag inkl. Begründung des Prüfungsausschusses an den Fakultätsrat über das Dekanat



Was ist zu tun, wenn meine Lehre zur Digitallehre zählt? (Handreichung)

Digitallehrkonzept/Digitalprüfungskonzept für einen Studiengang oder eine Lehrereinheit:

Die Fakultät erstellt ein Digitallehrkonzept/ Digitalprüfungskonzept, welches die Chancen und Potenziale nach Leitsatz 1 der [Digitalisierungsleitlinie](#) („Dort, und nur dort, wo diese Chancen und Potenziale jene einer Lehre in Präsenz übersteigen, kann die Lehre digital erfolgen.“) auslotet und abwägt. Nach [HDVO](#) regelt dies „den Umfang der Digitallehre“ (§ 14, Absatz 1, Satz 2).



Was ist zu tun, wenn meine Lehre zur Digitallehre zählt? (Handreichung)

Modulhandbuchanpassung für einen Studiengang:

- ▶ Antrag inkl. Begründung durch Lehrperson/Prüfungsausschuss an den Fakultätsrat über das Dekanat.
- ▶ Im Modulhandbuch Angabe pro Lehrveranstaltung/Prüfung, dass diese digital durchgeführt werden kann, die Bekanntgabe der Form (digital/Präsenz) erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.



Beschlussfassung (Handreichung)

- ▶ Behandlung im Studienbeirat
(sollte vor der Behandlung im Fakultätsrat erfolgen)
 - ▶ Digitallehre: Zustimmung notwendig
 - ▶ Digitale Prüfungen: fehlende Zustimmung kann durch den Fakultätsrat mit 2/3 Mehrheit ersetzt werden
 - ▶ Verweigerung ist zu begründen
- ▶ Beschlussfassung durch den Fakultätsrat (Entscheidungen sind befristet)
- ▶ Beschluss sowie die erteilte Zustimmung des Studienbeirates müssen bekannt gegeben werden.
In der Fakultät 4 wird dies im Intranet [hier](#).



Was passiert, wenn ich doch ohne Absprache Digitallehre durchführe?

§14 der HDVO: Verhältnis digitaler Lehre zu Prüfungen

Ist eine Prüfung durchgeführt und wurde die Lehre nicht zulässig über den Fakultätsrat und den Studienbeirat abgesegnet.

Kann durch den/die Prüfling(e) die Unzulässigkeit der Lehre **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** gegenüber der Hochschule erklärt werden.

Die Prüfung gilt dann **als nicht unternommen**, unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.



HDVO Teil 3 - Digitale Prüfungen

digitale Prüfung: eine Hochschulprüfung, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt wird.

- ▶ In allen PO's sind E-Prüfungen verankert. Diese beziehen sich auf Prüfungen, welche in Präsenz mit LPLUS durchgeführt werden.
- ▶ Unabhängig davon ob digitale oder elektronische Prüfungen (nach der Begriffserklärung der HDVO) durchgeführt werden.
- ▶ Ausschließlich Prüfungen, die digital per Zoom o.ä. Fernkonzepte durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates und des Studienbeirates.

Bei Fragen bitte an clevenhaus@uni-wuppertal.de wenden.



HDVO Teil 4 - Weitere Regelungen zur Digitalisierung in der Lehre

- ▶ **Monitoring:**
Digitallehre und digitale Prüfungen sind zu evaluieren. Die Evaluation erfolgt mit den bewährten Instrumenten im Rahmen des regelmäßig durchgeführten BolognaChecks gemäß der Leitlinie zur Evaluationsordnung.
- ▶ Verhältnis zu den Ordnungen der Hochschule, Vorrang des Bundesrechts
- ▶ Verhältnis zur Studiengangsakkreditierung
- ▶ Befugnisse des Ministeriums
- ▶ **Datenschutz:**
 - ▶ DSGVO muss eingehalten werden.
 - ▶ Transparenz im Bezug auf die erhobenen Daten.
 - ▶ Erhobenen Daten müssen verhältnismäßig sein.
 - ▶ Hinweise zu technischen Hilfsmitteln.



HDVO Teil 6

- ▶ Die HDVO wirkt erst ab dem 01.10.2024.
- ▶ Als Übergangsregelungen für gilt die HDVO schon ab dem 01.04.2024.



Quellen - Linksammlungen

- ▶ Hochschul-Digitalverordnung - HDVO
- ▶ Digitale Lehr- und Prüfungsformate im Wintersemester 23/24
- ▶ Amtliche Mitteilung - Leitlinie des Rektorats zur Umsetzung der Hochschul-Digitalverordnung - HDVO: Lehre/Prüfungen (Digitalisierungsleitlinie)
- ▶ Amtliche Mitteilung - Anwendung der Teile 2-4 der Hochschul-Digitalverordnung - HDVO im Sommersemester 2024 an der Bergischen Universität Wuppertal
- ▶ Dez. 6 - Handreichung Digitallehre
- ▶ Definition der Lehren

